

Vertrag

Zwischen

der Auftraggeberin

IHK Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Balanstraße 55
– 59, 81541 München, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Peter Driessen und
den Präsidenten Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Erich Greipl

- nachfolgend „IHK“ genannt -

und

der Auftragnehmerin

**Ing.-Büro [REDACTED] r Projektsteuerung und Objektüberwachung im
München**

vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. [REDACTED]

- nachfolgend „Beraterin“ genannt –

1. Gegenstand des Beratervertrages

1.1 Die Beraterin (derzeit 1 Person 4 Tage/Woche Vollzeit) wird die IHK in allen Fragen der Strukturierung und Abwicklung ihrer nachfolgenden Bauprojekte beraten:

- Sanierung Stammhaus Max-Joseph-Straße München
- Neues Bildungszentrum München
- Neue Geschäftsstelle Ingolstadt
- Neue Geschäftsstelle Rosenheim
- Neue Geschäftsstelle Weilheim

wobei vorstehende Aufzählung nicht als abschließend zu betrachten ist.

1.2 Hinsichtlich der Ausgestaltung der Beratertätigkeit im Einzelnen wird auf das als **Anlage** zu diesem Vertrag genommene „Leistungsbild Managementberatung“ verwiesen, welches vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertragstext Bestandteil dieses Vertrages wird.

1.3 Ansprechpartner des Beraters bei der IHK sind

- Der Hauptgeschäftsführer der IHK,
- Der Leiter des Bereichs Zentrale Aufgaben und Grundsatzfragen der IHK,
- Der Leiter der Abteilung Interne Infrastruktur.

1.4 Ansprechpartner der IHK bei der Beraterin ist der Geschäftsführer der Beraterin,

Herr Dipl.-Ing. [REDACTED]

Dieser wird sämtliche vor Ort wahrzunehmenden Termine in eigener Person wahrnehmen und sicherstellen, dass sämtliche Beratungsergebnisse vor Bekanntgabe an die IHK durch seine Person geprüft und qualitätsgesichert sind. Zur Änderung des Ansprechpartners ist die Beraterin nur vorübergehend für die Dauer von maximal 3 Wochen und nur aus wichtigem Grund berechtigt.

2. Ort und Zeit der Berater Tätigkeit; Einsatz von Dritten

- 2.1 Die Beraterin steht der IHK grundsätzlich Montag bis Donnerstag (ausg. gesetzl. Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17 Uhr auf Anforderung, nach Abstimmung insbesondere auch vor Ort, zur Verfügung. Sofern aufgrund der einzelnen in der Anlage aufgeführten Beratertätigkeiten im Übrigen die persönliche Anwesenheit der Beraterin vor Ort erforderlich sein sollte, steht diese auch hierfür zur Verfügung. Die Termine hierfür werden zwischen den Ansprechpartnern im Einzelnen abgestimmt. Im Übrigen bestimmt die Beraterin Tätigkeitszeit und die Art und Weise der Tätigkeit selbständig nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2.2 Urlaubszeiten des Ansprechpartners der Beraterin werden im Einzelnen mit der IHK abgestimmt.
- 2.3 Die Beraterin ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der IHK berechtigt, Dritte zu beauftragen, sie bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die IHK wird ihre Zustimmung nur verweigern, wenn ihre berechtigten Interessen gefährdet sind. Sofern die Beraterin Dritte zu ihrer Unterstützung einsetzt, stehen diese ausschließlich in vertraglicher Beziehung zu ihr. Die Beraterin verpflichtet sich, einem etwa eingesetzten Dritten eine Punkt 5 dieses Vertrages entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen. Die Person des Ansprechpartners ändert sich in diesem Fall nicht.
- 2.4 Unbeschadet vorstehender Ziffer 2.2 ist die Beraterin nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit der IHK berechtigt, einen weiteren Ansprechpartner für die Erledigung der nach diesem Vertrag geschuldeten Beratertätigkeiten – etwa bezogen auf einzelne Projekte oder Fachbereiche - einzusetzen. Ein Anspruch der Beraterin auf Zustimmung hierzu besteht jedoch nicht. Die Beraterin verpflichtet sich, einem etwa eingesetzten weiteren Ansprechpartner eine Punkt 5 dieses Vertrages entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

3. Vergütung

- 3.1 Die Beraterin erhält eine aufwandsbezogene Vergütung in Höhe von € 1.200,00 brutto je Personentag (1 Personentag entspricht 8 Arbeitsstunden). Ausgehend von einem angenommenen Leistungsumfang in Höhe von 200 Personentagen pro Jahr erhält die Beraterin hierauf eine monatliche Auszahlung in Höhe von € 20.000 inklusive jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Einzelne Arbeitsstunden werden hierbei monatlich zu vollen Personentagen aufsummiert. Danach in der monatlichen Abrechnung verbleibende Reststunden (nicht voll erbrachte Personentage) werden ab einer Stundenzahl von 3 Stunden als voller Personentag, im Übrigen nicht vergütet.

- 3.2 Das angefallene Honorar wird die Beraterin der IHK am Ende eines jeden Monats in Rechnung stellen. Jede Rechnung enthält eine Aufstellung und Erläuterung der in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum ausgeführten Tätigkeiten und deren jeweiligen zeitlichen Umfang. Die IHK verpflichtet sich, das Honorar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto der Beraterin zu überweisen.
- 3.3 Ferner wird die Beraterin der IHK binnen eines Monats nach Ablauf eines jeweiligen Kalenderjahres eine Jahresabrechnung inklusive Aufstellung und Erläuterung der in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum ausgeführten Tätigkeiten und deren jeweiligen zeitlichen Umfang stellen. Je nach Unter- oder Überschreitung des angesetzten Beratungsumfangs in Höhe von 200 Personentagen pro Kalenderjahr erfolgt eine Nachvergütung des zusätzlich angefallenen Beratungsaufwands gemäß Ziffer 3.1 durch die IHK beziehungsweise eine Rückvergütung der Differenz auf den oben genannten Ansatz durch die Beraterin. Der sich so ergebende Ausgleichsanspruch ist binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung durch die jeweils verpflichtete Partei fällig.

4. Fahrt- und Reisekosten

- 4.1 Mit der unter vorstehender Ziffer 3.1 genannten Pauschale sind sämtliche Fahrtkosten der Beraterin innerhalb Münchens abgegolten. Darüber hinaus gehende Fahrt- und Reisekosten wird die IHK der Beraterin gegen ordnungsgemäßen Nachweis erstatten. Bei Aufwendungen für Reisen, die einen Betrag von EUR 500,00 brutto übersteigen, hat die Beraterin vorher die schriftliche Zustimmung der IHK einzuholen.
- 4.2 Die Beraterin wird die Aufwendungen der Gesellschaft gemeinsam mit den monatlichen Honorarrechnungen unter Vorlage der erforderlichen ordnungsgemäßen Nachweise in Rechnung stellen.

5. Verschwiegenheit

- 5.1 Die Beraterin verpflichtet sich, über alle ihr bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnde Informationen der IHK oder der IHK verbundenen Körperschaften auch über das Ende dieses Beratervertrages hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht für Zwecke, die nicht dem Interesse der IHK dienen, zu nutzen. Die IHK wird die Beraterin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, soweit sie gesetzlich zur Offenlegung der Informationen verpflichtet ist.
- 5.2 Die Beraterin wird die ihr übergebenen Geschäftsunterlagen sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und mit dem Ende des Beratervertrages zurückgeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Sie wird auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass sie nicht mehr im Besitz von Unterlagen jeglicher Art ist, die im Eigentum der IHK stehen oder ihm von der IHK im Zusammenhang mit diesem Beratervertrag überlassen wurden.

- 5.3 Die Beraterin verpflichtet sich darüber hinaus, ihren jeweiligen Ansprechpartner im Sinne der Ziffer 1.4 auf Verschwiegenheit und Herausgabe der Unterlagen entsprechend der vorstehenden Ziffern 5.1 und 5.2 zu verpflichten

6. Interessenskollision

- 6.1 Die Beraterin ist berechtigt, für weitere Auftraggeber national und international tätig zu werden. Sie verpflichtet sich jedoch, während der Dauer dieses Beratervertrages für kein Unternehmen tätig zu werden, welches im Rahmen eines der unter Ziffer 1.1 genannten Bauprojekte durch die IHK mit Bau-, Bauneben-, Planungs-, Projektmanagement-, oder Beratungsleistungen beauftragt worden ist oder wird. Die Beraterin verpflichtet sich insbesondere, zu keinem solchen Unternehmen in Dienst oder Arbeit zu treten, keinen Beratervertrag oder freien Mitarbeitervertrag abzuschließen, es weder zu erwerben noch sich mittelbar oder unmittelbar an ihm zu beteiligen.
- 6.2 Für den Fall der späteren Beauftragung eines Unternehmens durch die IHK, für welches die Beraterin im Sinne der Ziffer 6.1 tätig ist oder war, ist die Beraterin verpflichtet, das Bestehen der Geschäftsbeziehung, deren Art und Dauer unverzüglich der IHK offen zu legen. Darüber hinaus wird die Beraterin ihren Ansprechpartnern bei der IHK die Aufnahme einer Tätigkeit anzeigen, wenn Zweifel bestehen, ob diese Tätigkeit mit der Beraterstätigkeit für die Gesellschaft zu vereinbaren ist oder zu einem Interessenkonflikt führen kann und wird eine solche Tätigkeit nur nach schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft aufnehmen.

7. Urheberrechte

- 7.1 Soweit rechtlich zulässig, überträgt die Beraterin die Eigentumsrechte für jedes urheberrechtlich geschützte oder nach einem sonstigen Schutzrecht schutzfähige Arbeitsergebnis, das von ihr allein oder gemeinsam mit einer anderen Person im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die IHK erstellt wurde, im Zeitpunkt seiner Entstehung an die IHK. Weiterhin überträgt sie das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen an die IHK.
- 7.2 Die Beraterin verpflichtet sich im Rahmen des Zumutbaren, alles Erforderliche zu tun, um es der IHK zu ermöglichen, eine Registrierung oder einen sonstigen Schutz des jeweiligen Rechtes zu erwirken.
- 7.3 Mit dem nach Ziffer 3 dieses Vertrages vereinbarten Honorar ist die Übertragung aller Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte abgegolten.

8. Beginn und Beendigung des Beratervertrages

- 8.1 Der Beratervertrag hat eine feste Laufzeit. Er beginnt am 01.02.2013 und endet am 31.01.2016, ohne, dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 8.2 Darüber hinaus besteht seitens der IHK die zweimalige Option, das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr zu denselben Konditionen zu

verlängern, sofern der Beraterin die Ausübung der Option jeweils binnen einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich mitgeteilt wird.

8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.4 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

9. Schlussbestimmungen

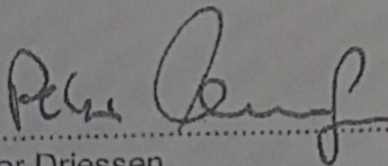
9.1 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

9.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

9.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

München, 22.04.2013




Peter Driessen
Hauptgeschäftsführer

Ing.-Büro
Hochbau

erwachung im

München, 11.4.13



Dipl.-Ing.
Geschäftsführer